



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 16.02.2023

Abschiebehaft in Bayern 2022 und 2023

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2022 und 2023 in den Abschiebungshafteinrichtungen in Bayern (bitte nach Jahren, Einrichtungen, Dauer der Abschiebehaft, Abschiebung und Entlassung aus der Haft trennen)? 2
 - 1.2 Wie lange befinden sich die Häftlinge höchstens in Haft (bitte nach Einrichtungen getrennt auflisten)? 3
 - 1.3 Wie viele Menschen waren in einem freiwilligen Rückkehrprogramm, bevor sie in die Haft kamen (bitte nach den Jahren 2022 und 2023 und Einrichtungen auflisten)? 4
 - 2.1 Wie erklärt die Staatsregierung eine Haft, die länger als einen Monat andauert? 4
 - 2.2 Werden die Häftlinge unmittelbar nach der Haft in der kTA abgeschoben oder müssen sie sich in eine andere AHE begeben? 4
 - 2.3 Wenn nein, in welche AHE müssen sie sich nach der Haft am Münchner Flughafen begeben? 4
 3. Kann die Staatsregierung bestätigen, dass die Abschiebehaft nur zwei Wochen betragen soll? 4
 4. In wie vielen Fällen war in den Jahren 2022 und 2023 die Inhaftierung von Geflüchteten rechtswidrig (bitte nach Jahren einzeln auflisten)? 4
 5. Wird den Häftlingen rechtliche Beratung bereitgestellt, die sie nicht selbst bezahlen müssen? 5
 6. Liegt eine Menschenrechtsverletzung dadurch vor, dass die Häftlinge verspätet dem Richter vorgeführt und inhaftiert werden, obwohl sie das Land nicht verlassen müssen? 5
 7. Gibt es Fälle, in denen die Häftlinge in Haft bleiben mussten, obwohl der Richter die Haft aufgehoben hatte (wenn ja, bitte für die Jahre 2022 und 2023 einzeln auflisten)? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 17.03.2023

1.1 Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2022 und 2023 in den Abschiebungshafteinrichtungen in Bayern (bitte nach Jahren, Einrichtungen, Dauer der Abschiebehaft, Abschiebung und Entlassung aus der Haft trennen)?

Die nachfolgenden Tabellen bieten eine Übersicht zur Zahl der Abschiebungsgefangenen sowie zu deren Aufenthaltsdauer in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft (AHE Eichstätt), der Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft (AHE Erding) und der Abschiebehafteinrichtung bei der Justizvollzugsanstalt Hof (AHE Hof) in den Jahren 2022 und 2023 (Stand: 15.02.2023, 24.00 Uhr):

2022:

Aufenthaltsdauer	AHE Eichstätt	AHE Erding	AHE Hof
bis 2 Wochen	294	72	289
2 bis 6 Wochen	244	103	392
6 Wochen bis 3 Monate	100	41	169
3 bis 6 Monate	13	10	18
6 bis 12 Monate	4	0	3
Gesamtanzahl	655	226	871

2023:

Aufenthaltsdauer	AHE Eichstätt	AHE Erding	AHE Hof
bis 2 Wochen	36	19	65
2 bis 6 Wochen	47	18	62
6 Wochen bis 3 Monate	32	10	51
3 bis 6 Monate	3	2	6
6 bis 12 Monate	0	0	3
Gesamtanzahl	118	49	187

Abschiebungsgefangene, die über einen Jahreswechsel in einer der AHE inhaftiert waren, wurden unter Zugrundelegung der gesamten Inhaftierungsdauer ausschließlich dem Kalenderjahr zugeordnet, in welchem ihre Inhaftierung endete. Abschiebungsgefangene, die im jeweiligen Zeitraum in verschiedenen AHE inhaftiert waren, wurden der Einrichtung zugeordnet, in der sie zuletzt inhaftiert waren. Die Gründe für die Beendigung von Abschiebungshaft werden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht statistisch erfasst. Zum Stichtag 15.02.2023, 24.00 Uhr, waren in der AHE Eichstätt 32 Personen, in der AHE Erding 19 Personen und in der AHE Hof 63 Personen inhaftiert.

Die Belegungszahlen der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München (kTA) in den Jahren 2022 und 2023 (Stand: 15.02.2023, 24.00 Uhr) gestalten sich wie folgt:

Gesamt	2022	2023	gesamt
Zugänge	214	27	241
Übertrag aus Vorjahr	0	11	
Abschiebungen	154	16	170
Verlegung in andere AHE	8	2	10
Entlassungen	41	9	50
Übertrag ins Folgejahr	11		
bis 2 Wochen			
Zugänge	130	20	150
Abschiebungen	91	7	98
Verlegung in andere AHE	4	2	6
Entlassungen	30	4	34
Übertrag ins Folgejahr	5		
2 bis 6 Wochen			
Zugänge	65	16	81
Abschiebungen	48	8	56
Verlegung in andere AHE	4	0	4
Entlassungen	9	5	14
Übertrag ins Folgejahr	4		
6 Wochen bis 3 Monate			
Zugänge	19	2	21
Abschiebungen	15	1	16
Verlegung in andere AHE	0	0	0
Entlassungen	2	0	2
Übertrag ins Folgejahr	2		

Im Jahr 2022 sind elf Personen zugegangen, die über den Jahreswechsel in der kTA verblieben. Diese finden sich sowohl in den Belegungszahlen für das Jahr 2022 als auch in denen für das Jahr 2023 wieder. Zum Stichtag 15.02.2023, 24.00 Uhr, belief sich die Belegung der kTA auf elf Personen.

1.2 Wie lange befinden sich die Häftlinge höchstens in Haft (bitte nach Einrichtungen getrennt auflisten)?

Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche Inhaftierungsdauer in der kTA rund 17,1 Tage, in der AHE Eichstätt 25,1 Tage, in der AHE Erding 29,8 Tage und in der AHE Hof 28 Tage.

Die maximale Inhaftierungsdauer eines Abschiebungsgefangenen im Jahr 2022 betrug in der kTA 82 Tage, in der AHE Eichstätt 242 Tage, in der AHE Erding 135 Tage und in der AHE Hof 195 Tage. Auch insoweit erfolgte eine Zuordnung zu derjenigen Einrichtung, in welcher die jeweilige Person zuletzt inhaftiert war.

1.3 Wie viele Menschen waren in einem freiwilligen Rückkehrprogramm, bevor sie in die Haft kamen (bitte nach den Jahren 2022 und 2023 und Einrichtungen auflisten)?

Hierzu liegen mangels statistischer Erfassung keine Daten vor. Von einer händischen Erhebung dieser Daten durch die 96 örtlichen Ausländerbehörden und sieben Zentralen Ausländerbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgesehen.

2.1 Wie erklärt die Staatsregierung eine Haft, die länger als einen Monat andauert?

Über die Dauer der Haft entscheidet bereits von Verfassungs wegen (Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz – GG) das zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit.

2.2 Werden die Häftlinge unmittelbar nach der Haft in der kTA abgeschoben oder müssen sie sich in eine andere AHE begeben?

2.3 Wenn nein, in welche AHE müssen sie sich nach der Haft am Münchner Flughafen begeben?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Regelfall werden die in der kTA Untergebrachten unmittelbar von dort aus abgeschoben. Lediglich in Sondersituationen erfolgen Verlegungen in die AHE Eichstätt, die AHE Erding oder die AHE Hof.

3. Kann die Staatsregierung bestätigen, dass die Abschiebehaft nur zwei Wochen betragen soll?

Wie bereits im Rahmen der Antwort auf Frage 2.1 ausgeführt entscheidet über die Dauer der Haft das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Für bestimmte Haftarten enthält das Gesetz konkrete Vorgaben zur maximalen Inhaftierungsdauer (§ 62 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1 bis 4 AufenthG).

4. In wie vielen Fällen war in den Jahren 2022 und 2023 die Inhaftierung von Geflüchteten rechtswidrig (bitte nach Jahren einzeln auflisten)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor.

5. Wird den Häftlingen rechtliche Beratung bereitgestellt, die sie nicht selbst bezahlen müssen?

Gemäß § 78 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird vom Gericht dem mittellosen Betroffenen, sofern ihm nach § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH – vgl. Beschluss v. 12.09.2013 – V ZB 121/12) nicht nur auf die objektiven Umstände an, sondern auch auf subjektive Fähigkeiten des Betroffenen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dem unbemittelten Betroffenen dann ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn ein bemittelter Betroffener in seiner Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Die Auslegung der Vorschrift in § 78 Abs. 2 FamFG habe sich, so der BGH, daran zu orientieren, dass die Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes und des Sozialstaatsprinzips verlange, dass die Situation von Bemittelten und von Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend angeglichen werden müsse.

6. Liegt eine Menschenrechtsverletzung dadurch vor, dass die Häftlinge verspätet dem Richter vorgeführt und inhaftiert werden, obwohl sie das Land nicht verlassen müssen?

Die Inhaftierung in einer AHE erfolgt entsprechend den Voraussetzungen des § 62 AufenthG grundsätzlich auf Grundlage vorheriger richterlicher Anordnung. Nur unter den in § 62 Abs. 5 AufenthG geregelten, engen Voraussetzungen (z. B. dringende Fluchtgefahr) kann ausnahmsweise eine Ingewahrsamnahme ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgen. In diesen Fällen ist bereits von Verfassungen wegen (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG) unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft herbeizuführen.

7. Gibt es Fälle, in denen die Häftlinge in Haft bleiben mussten, obwohl der Richter die Haft aufgehoben hatte (wenn ja, bitte für die Jahre 2022 und 2023 einzeln auflisten)?

Fälle, in denen die Inhaftierung in einer bayerischen AHE trotz entsprechender richterlicher Anordnung nicht unverzüglich beendet wurde, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.